Stadt Ravensburg

Sitzungsvorlage DS 2010/143

Städt. Entwässerungseinrichtung
Kaufmännische Betriebsleitung
Walter Lehmann (KGL)
Birgit Boneberger
(Stand: **15.04.2010**)

Mitwirkung:
Tiefbauamt

Aktenzeichen:

Umwelt- und Verkehrsausschuss als Betriebsausschuss Städt. Entwässerungseinrichtungen
nicht öffentlich am 21.04.2010
Ortschaftsrat Eschach
öffentlich am 27.04.2010
Ortschaftsrat Schmalegg
öffentlich am 27.04.2010
Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am 27.04.2010
Gemeinderat
öffentlich am 03.05.2010

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) der Stadt Ravensburg vom 10.06.1996, zuletzt geändert am 14.12.2009 (Anlage 1) wird entsprechend Anlage 1 beschlossen:

Sachverhalt:

1. Trennung der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung in zwei eigenständige öffentliche Einrichtungen

Die Änderungen der Satzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung bestehen größtenteils in der Ausgliederung der Satzungsbestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung, welche in eine eigenständige Entsorgungssatzung für geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen übernommen werden. (näheres dazu siehe DS 2010/XXX).

2. Absetzung von Frischwassermengen bei den Abwassergebühren mit Zwischenzähler

Die ab 01.01.2010 geltende neue Regelung der Abwassersatzung (Übernahme privater Zähler in städtisches Eigentum und Erhebung von Zählergebühren) kann in der Praxis, insbesondere wegen technischer Anforderungen, so nicht durchgesetzt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung erneut zu ändern, mit dem Ziel, dass die Zwischenzähler in privatem Eigentum bleiben können und keine Zählergebühren erhoben werden. Die Zwischenzähler müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen, insbesondere durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Mindestmenge an Abwasser nach Abzug der Absetzungsmenge wurde bei landwirtschaftlichen Betrieben für die polizeilich gemeldeten Personen gesenkt und zwar auf 42 cbm für die erste und 36 cbm für jede weitere Person; sie ist somit an den durchschnittlichen Abwasseranfall pro Person angepasst (siehe BWGZ 2010/1, Seite 49)

3. Vorauszahlung, Veranlagungszeitraum, Eigenkontrolle/ Abwasseruntersuchung

Die §§ 9 Eigenkontrolle/Abwasseruntersuchung und 38 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld wurden an das Muster für eine Abwassersatzung (BWGZ 2007, Seite 247 ff) des Gemeindetags angepasst.

4. Inkrafttreten

Durch diese Satzungsänderungen kommen auf die Abgabenpflichtigen keine Belastungen zu. Sie sollten deshalb zeitgleich mit der Entsorgungssatzung in Kraft treten.